

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0218/2013
Auskunft erteilt: Herr Schulze-Werner
Ruf: 492 32 00
E-Mail: SchuWe@stadt-muenster.de
Datum: 11.04.2013

Betrifft

Anregung des Integrationsrates an den Rat Nr. AIR/4/2013 vom 07.03.2013, die gleichberechtigte Teilhabe an der Nutzung der öffentlichen Örtlichkeiten zu bewirken

Beratungsfolge

15.05.2013 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss begrüßt die Initiative des Integrationsrates zur diskriminierungsfreien Nutzung des öffentlichen Raumes und verweist darauf, dass diese im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.
2. Die Anregung des Integrationsrates an den Rat Nr. AIR/4/2013 vom 07.03.2013 ist damit erledigt.

Begründung:

Die Anregung wurde in der Ratssitzung am 13.03.2013 eingebracht und an den Hauptausschuss verwiesen.

Soweit sich der Antrag im Tenor auf die Ermöglichung einer für alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigten Nutzung öffentlicher Örtlichkeiten bezieht, ist festzustellen, dass eine solche diskriminierungsfreie Nutzung im Rahmen der Rechtsordnung bereits möglich ist.

Soweit sich der Integrationsrat in der Begründung der Anregung auf einen konkreten Fall der Ausübung des privaten Hausrechts durch einen Gastwirt bezieht, ist auch dies durch Verfassung und Rechtsordnung geregelt. Das zivilrechtliche Hausrecht leitet sich aus dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG ab. Das Hausrecht steht auch Gewerbetreibenden auf ihrem Grundstückseigentum oder -besitz zu, so etwa auch dem Gastwirt. Im Rahmen des Hausrechts kann grundsätzlich ein Hausverbot ausgesprochen werden.

...

Abgesehen von den durch Grundgesetz und Zivilrechtsordnung festgelegten Rahmenbedingungen ist die Intention der Anregung des Integrationsrates, auf allseits diskriminierungsfreie Räume hinzuwirken, in ethisch-gesellschaftlicher Hinsicht zu begrüßen.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlage